

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 25. Juli 1896.

№ 32.

Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1895 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren Seite 411

Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung.

Da am heutigen Tage die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 455), und die dazu erlassene Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 353) aufgehoben ist und somit auf die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Spaniens und der spanischen Kolonien bei deren Einfuhr nach Deutschland die Sätze des allgemeinen deutschen Zolltarifs Anwendung finden, wird auf Grund der durch Bundesrathsbeschluß vom 14. d. M. dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung hierdurch bezüglich der Ursprungsnachweise Folgendes bestimmt:

- I. Die unter dem 24. Mai 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Central-Blatt 1894 S. 273), treten außer Kraft.
- II. Für die nachstehenden Waaren, nämlich:
 1. Roggen (Nr. 9 b a des Zolltarifs),
 2. Weinbeeren, frische (Nr. 9 h des Zolltarifs),
 3. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle (Anmerkung zu Nr. 21 b des Zolltarifs),
 4. Wein und Most, in Fässern eingehend (Nr. 25 e 1 des Zolltarifs),
 5. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs),
 6. Feigen, Korinthen, Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zolltarifs),
 7. getrocknete Mandeln (Nr. 25 h 3 des Zolltarifs),
 8. rother spanischer Pfeffer (Nr. 25 i des Zolltarifs),



9. frische und getrocknete Schalen von Süßfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, reife Kastanien (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs),
10. Olivenöl in Fässern (Nr. 26 b des Zolltarifs),
11. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Nr. 26 d des Zolltarifs),

finden die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Spanien (das Festland, die Balearen, die Canarischen Inseln und die Präsidios) oder den spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Portoriko, Philippinen, Guinea-Inseln u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird.

- III. Dieser Nachweis ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen zc.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

- IV. Beim Eingang der in Ziffer II bezeichneten Waaren aus Oesterreich-Ungarn bedarf es des Produktionsnachweises nicht; vielmehr hat gemäß Artikel 3 des mit diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891 die Ablassung zu dem vertragsmäßigen Zollsätze zu erfolgen, sofern für die betreffenden Waaren der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebiets erbracht wird.

- V. Wenn über den Ursprung oder die Herkunft (Ziffer IV) der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder den spanischen überseeischen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Weibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung oder die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

- VI. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Weibringung von Ursprungs- und Herkunftsnachweisen gewährt werden.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Röschenborn.